



Ländliche Entwicklung u. Bodenordnung

**Beschleunigte Zusammenlegung
Ösper-Maaslingen**
Az.: 33B-81905 H. 03

Beschluss

Die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33 hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Für Teile der Stadt Petershagen, Kreis Minden-Lübbecke, wird gemäß § 93 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) die

Beschleunigte Zusammenlegung Ösper-Maaslingen

angeordnet.

Das Zusammenlegungsverfahren wird gemäß §§ 91 ff FlurbG durchgeführt. Das Zusammenlegungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Detmold

Kreis Minden-Lübbecke

Stadt Petershagen

Gemarkung Maaslingen

Flur 8	Flurstücke	11/1, 11/2 und 23 bis 37
Flur 9	Flurstücke	8/2, 10/2, 12, 13, 20, 27, 28, 43, 45, 46, 56, 57, 60, 61, 64, 66, 67, 69 bis 75, 77 bis 79, 82 und 83
Flur 10	Flurstücke	10, 12 bis 18, 23 bis 26, 28, 30, 32, 41, 53, 58 bis 60 und 73
Flur 11	Flurstücke	67, 78 und 79
Flur 12	Flurstücke	6, 10, 29, 30, 56, 58 bis 66, 71, 73 bis 78, 81 bis 92, 124, 147 bis 149, 151 und 154 bis 160
Flur 13	Flurstücke	7, 8, 37 bis 40, 42 bis 46, 49, 51, 52 und 54 bis 62

Flur 14 Flurstücke 25 bis 27, 48 bis 52 und 95
Flur 16 Flurstücke 23, 27 bis 30 und 36 bis 38

Gemarkung Meßlingen

Flur 3 Flurstücke 22, 103, 106, 202 und 203
Flur 6 Flurstücke 4, 21, 80 bis 98 und 135

2. Das Zusammenlegungsgebiet ist auf der in der Anlage beigefügten Gebietskarte dargestellt und hat eine Größe von

ca. 140 ha.

3. Der Zusammenlegungsbeschluss mit Gebietskarte wird im Internet (www.petershagen.de) sowie in den Aushangkästen der Stadt Petershagen öffentlich bekanntgemacht.
4. Die Eigentümer der zum Zusammenlegungsgebiet gehörenden Grundstücke bilden die

Teilnehmergemeinschaft des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens Ösper-Maaslingen

mit dem Sitz in Petershagen.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Zusammenlegungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der

**Bezirksregierung Detmold
Dezernat 33
Leopoldstraße 15
32756 Detmold**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Bezirksregierung Detmold hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an gelten die zeitweiligen Einschränkungen nach § 34 FlurbG, die bis zur Unanfechtbarkeit des Zusammenlegungsplanes wirksam sind. Dazu zählen alle Maßnahmen, die den Wert oder Nutzen der Grundstücke nachhaltig verändern. Diese Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen des § 34 FlurbG sind Ordnungswidrigkeiten, die mit einem Bußgeld geahndet werden können.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung der Zusammenlegung nach §§ 91 ff FlurbG zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft liegen vor.

Die am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümer sind über das Zusammenlegungsverfahren umfassend aufgeklärt worden.

Zur Erreichung der Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie plant der Wasserverband Weserniederung (WWV) an der Ösper im Bereich zwischen den Straßen „Brüggfeld“ und „Öspersteg“ mehrere Maßnahmen umzusetzen. Dazu gehören insbesondere eine Verbesserung des ökologischen Zustands und die Ausweisung von Uferstrandstreifen. Die hierfür benötigten Flächen befinden sich derzeit vor allem in der landwirtschaftlichen Nutzung. Der Wasserverband Weserniederung hat das Verfahren beantragt, das sich auf dem Gebiet seiner Verbandsgemeinde Stadt Petershagen befindet.

Ziel des einzuleitenden beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens ist daher die Auflösung von Nutzungskonflikten zwischen Land- und Wasserwirtschaft durch Bodenordnung. Insbesondere soll den Eigentümern von Flächen im Uferbereich geeignetes Tauschland zur Verfügung gestellt werden. Die Ersatzflächen sind entweder bereits im Vorfeld erworben worden oder sollen – soweit erforderlich – durch zusätzlichen Landerwerb im Rahmen dieses Verfahrens beschafft werden.

Das Verfahren strebt somit eine nachhaltige Entflechtung miteinander konkurrierender Ansprüche des Gewässerschutzes auf der einen und der Landwirtschaft auf der anderen Seite an.

In den mit den betroffenen Grundstückseigentümern bereits geführten Vorgesprächen ergaben sich Neuordnungslösungen u. a. auch mit dem Ziel der Bereitstellung von Ersatzflächen zum Ausgleich für den Landverlust.

Es besteht eine grundsätzliche Bereitschaft der Grundstückseigentümer an dem Verfahren mitzuwirken und Flächen gegen einen Ausgleich in der Bodenordnung bereitzustellen.

Das Verfahren bezweckt zudem durch den Austausch landwirtschaftlicher Flächen eine großzügige Zusammenlegung und die Neuordnung landwirtschaftlicher Besitzstände im Zusammenlegungsgebiet.

Da kein Wegebau oder Plan nach § 41 FlurbG vorgesehen ist, wurde hier das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren gewählt, um den Zweck der Bodenordnung zu erreichen.

Die beschleunigte Zusammenlegung dient dem Interesse der Teilnehmer und ist somit privatnützig.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung, die Stadt Petershagen und der Kreis Minden-Lübbecke sind nach § 93 Abs. 2 FlurbG zur Anordnung der beschleunigten Zusammenlegung gehört worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold erheben. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Bezirksregierung Detmold einzureichen oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33, Leopoldstraße 15,
32756 Detmold,**

zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brdt.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brdt.nrw.de-mail.de.



Im Auftrag

(Plümer, LRVD)